

darf es einer entsprechenden Umsetzung, die eine innere Angelegenheit jedes Staates ist. Eine völkerrechtliche Pflicht zur Umsetzung von V. in innerstaatliches Recht besteht dann, wenn sich der Staat ausdrücklich völkerrechtlich dazu verpflichtet hat. In der Praxis haben sich mehrere Methoden und Formen der Umsetzung herausgebildet. Die gebräuchlichste Methode ist die (allgemeine oder spezielle) Transformation. Dabei werden mit einem innerstaatlichen Rechtsakt geltende V.normen in innerstaatliches Recht transformiert, womit eine Änderung des Adressaten, des Geltungsgrundes und ggf. auch des sozialen Inhalts der Normen bewirkt wird. Ein Fall allgemeiner Transformation findet sich in Art. 8 Abs. 1 Verfassung der DDR, mit dem die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des V. gewissermaßen en bloc als verbindlich in unser Recht aufgenommen wurden. Die spezielle Form der Transformation wird hingegen vor allem angewandt, wenn Regelungen aus völkerrechtlichen Verträgen umzusetzen sind. Dies geschieht dann entweder durch Erlass eines entsprechenden / Normativaktes oder die unveränderte Übernahme des Wortlautes eines Vertrages in innerstaatliches Recht. Der Umstand, daß V.normen innerstaatlich nur gelten, wenn sie durch souveräne Entscheidungen des betreffenden Staates umgesetzt wurden, ist zu beachten, wenn diese Normen Grundlage für die Begründung von Rechten und Pflichten im innerstaatlichen Rechtsverkehr sein sollen. Die bloße Veröffentlichung, z.B. eines völkerrechtlichen Vertragstextes, bewirkt noch keine innerstaatliche Rechtsverbindlichkeit. Werden völkerrechtliche Vertragstexte ohne ausdrücklichen Hinweis auf innerstaatliche Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht, dann hat das meist informatorische Gründe.

Volksabstimmung - Entscheidung der Bürger über eine Frage der Staatspolitik durch Stimmabgabe in einem wahlähnlichen Verfahren (Referendum, Plebiszit). Nach Art. 53 Verfassung kann die ? Volkskammer der DDR die Durchführung von V. beschließen. Unter V. sind verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger zu verstehen: Mit dem / Volksentscheid wird ein Gesetzentwurf zur Abstimmung unterbreitet; die Volksbefragung hat eine andere (nicht in Gesetzesform gefaßte) Frage der Staatspolitik zum Gegenstand; beim Volksbegehren wird durch die Bürger (mit ihrer Unterschrift oder Stimmabgabe) der Antrag auf Durchführung einer V. zu einer bestimmten Frage (bzw. eines Volksentscheids) gestellt. Bewährt haben sich / Volksaussprachen, mit denen wichtige Gesetzentwürfe zur öffentlichen Diskussion gestellt werden.

Volksaussprache - Erörterung eines Gesetzentwurfs in öffentlicher Diskussion der Bürger. „Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten“ (Art. 65 Abs.3 Verfassung; / Gesetzgebung). Im Unter-

schied zur / Volksabstimmung ermöglicht es die V., die Stellungnahmen der Bürger bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs zu nutzen. V. fanden beispielsweise zu den Entwürfen des FGB, des / Arbeitsgesetzbuches, des ZGB sowie des LPG-Gesetzes statt. In Vorbereitung der Plangesetze werden die Planaufgaben regelmäßig breit erörtert, und der endgültige Entwurf gründet sich auf eine Vielzahl von Vorschlägen und Verpflichtungen zur Erschließung volkswirtschaftlicher Leistungs- und Effektivitätsreserven sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

volkseigener Betrieb (VEB) - ökonomisch und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion oder eines anderen Bereiches der Volkswirtschaft (§ 31 Kombinat-VO). Die Tätigkeit der VEB beruht auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, dem / Volkseigentum an den Produktionsmitteln und der sozialistischen Planwirtschaft. In VEB arbeiten Kollektive von Werktätigen nach sozialistischen Arbeitsprinzipien. Der VEB übt seine Tätigkeit in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und im Auftrag des sozialistischen Staates auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus. Mit der umfassenden Intensivierung, insbesondere durch die breite Anwendung der Mikroelektronik, der flexiblen Automatisierung und anderer Schlüsseltechnologien, mit der Erhöhung der Effektivität der Produktion und der gesellschaftlichen Arbeit sowie der Steigerung der Arbeitsproduktivität tragen die VEB entscheidend zum dynamischen Wirtschaftswachstum der sozialistischen Gesellschaft bei. Verbindliche Grundlage für die eigenverantwortliche Gestaltung des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind die staatlichen Pläne, die die VEB unter Beachtung des Bedarfs der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, des Exports sowie der Erfordernisse des sozialistischen Staates zu erfüllen haben. Sie haben auf der Grundlage staatlicher Plan Kennziffern und anderer staatlicher Aufgaben, eigener Analysen und eigener langfristig-konzeptioneller Arbeit sowie in Rechtsvorschriften für die Planung festgelegter Methoden reale und anspruchsvolle Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten und sind für deren kontinuierliche und vertragsgerechte Erfüllung verantwortlich. Die VEB arbeiten nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Ihnen sind Fonds des Volkseigentums zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen, die sie mit höchstmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt einzusetzen verpflichtet sind. Sie haben dabei das Volkseigentum zu schützen und zu mehren. Ferner sind sie verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Erfordernisse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft auszurichten, eine hohe Material- und Energieökonomie zu gewährleisten, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingun-